

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 20.07.2020

**Anfrage Nr.: 0074/2020/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Pfisterer**  
**Anfragedatum: 06.07.2020**

**Beschlusslauf**  
Letzte Aktualisierung: 29. Juli 2020

Betreff:

## **Besetzung des Aufsichtsrats der Sparkasse**

### Schriftliche Frage:

Herr Stadtrat Leuzinger hat mit Schreiben vom 09.06.2020 für die Fragestunde des Gemeinderates am 18.06.2020 nach der Besetzung des Aufsichtsrates der Sparkasse gefragt.

Die Antwort war, dass sich seit dem 05.03.2017 bis heute an der Besetzung nichts geändert hat. Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner, Bürgermeister Heiß, Stadträtin Essig und Stadträtin Prof. Dr. Schuster sind Mitglieder bis 05.03.2022.

Hierzu frage ich daher folgendes:

1. Nach welchen Kriterien wird der Aufsichtsrat der Sparkasse Heidelberg besetzt?
2. Nach welchen Kriterien werden die Gemeinderatsmitglieder ausgewählt?
3. Seit Jahren wird durch die Bundesanstalt Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geprüft, dass die Bankaufsichtsräte die entsprechenden hohen Voraussetzungen erfüllen wie Leumund, Zeit für das Amt, Schullungen und so weiter. Gelten diese Voraussetzungen auch für Politiker?
4. Frau Stadträtin Essig scheidet ja aus gesundheitsgründen aus dem Gemeinderat aus. Gilt das auch für den Aufsichtsrat der Sparkasse, da sie ja über den Gemeinderat dieses Amt bekommen hat ?
5. Falls Frau Stadträtin Essig ausscheidet, wird das Amt für die restliche Zeit bis zum 05.03 2022 nachbesetzt?
6. Falls ja, welche Fraktion hat das Vorschlagsrecht?

### Antwort:

1. Die Sparkasse verfügt über keinen Aufsichtsrat. Die Verwaltung geht bei der Frage von der Besetzung des Verwaltungsrates aus.

Der Verwaltungsrat ist ein Organ der Sparkasse und gemäß § 13 Absatz 1 Sparkassengesetz auf maximal 18 Mitglieder begrenzt.

Der Verwaltungsrat besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse, dem Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern. Diese weiteren Mitglieder werden vom Hauptorgan des Trägers, also der Trägerversammlung, bestellt.

Maximal 8 Mitglieder der weiteren Mitglieder dürfen dem Hauptorgan der Träger (Bürgermeister/Gemeinderat) angehören und diese Doppelfunktion ausüben. Damit kann nur eine sehr begrenzte Anzahl von kommunalen Mandatsträgern Mitglied im Verwaltungsrat sein.

2. und 3.

Nach Ablauf der Mitgliedschaften und der damit notwendigen Neuwahl des Gremiums, besteht die Möglichkeit, das Vorschlagsrecht der fraktionsstärksten Parteien im Gemeinderat für die Besetzung zu berücksichtigen und in die Entscheidungsfindung der Trägerversammlung einzubringen. Bei einem unterjährigen Ausscheiden eines Mitgliedes orientiert sich der Besetzungsvorschlag an der Betroffenheit der fraktionsstärksten Parteien.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in den letzten Jahren deutlich gestiegene Anforderungen an die Fachkenntnisse der Mitglieder und der notwendigen Kontinuität der Gremienbesetzung, insbesondere auch im Hinblick auf das immer schwierige Bankenumfeld und den Auswirkungen der Bankenregulierung bestehen und dies berücksichtigt werden muss.

Derzeit befinden sich die Nationalen Leitlinien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsratsorganen in Finanzinstituten in der Finalisierung. Dabei werden unter anderen verschärfte Vorgaben zur individuellen Sachkunde, Interessenskonflikte, zeitlichen Verfügbarkeit, Mandatsbegrenzung et cetera. von Vertreter/-innen der Trägerkommunen getroffen.

Aktuell bestehen die Forderungen des Städtetages,

- dass zumindest in den bankenaufsichtsrechtlichen Regelungen für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute neben der Ausnahme für Vertreter/-innen von Anteilseignern auch eine Ausnahme für Vertreter/-innen von Trägern verankert wird, da die weit überwiegende Zahl der Sparkassen dem Prinzip der kommunalen Trägerschaft unterliegt;
- bei den Anforderungen an die erforderliche Sachkunde und Ausbildung zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans zu differenzieren. Die Qualifikation der kommunalen Mandatsträger in den Aufsichtsgremien ist regelmäßig ausreichend, soweit sie die nationalen spezialgesetzlichen Anforderungen erfüllt, wie sie etwa in den Sparkassengesetzen der Länder aufgeführt sind.

4. bis 6.

Nein, ein Ausscheiden ist frühestens mit einer persönlichen Niederlegung des Mandates, spätestens mit Auslaufen der Mitgliedschaft zum 05.03.2022 möglich.

Nach inzwischen erfolgter Niederlegung des Mandates durch Frau Essig, wurde den bisherigen Gepflogenheiten folgend das Vorschlagsrecht der betroffenen fraktionsstärksten Parteien im Gemeinderat für die Nachbesetzung berücksichtigt und in die Entscheidungsfindung der Trägerversammlung eingebracht.

## **Sitzung des Gemeinderates vom 23.07.2020**

**Ergebnis:** behandelt